

Sitzungsvorlage

135/12

Datum: 20.04.2017

			Datum. 20,04,2012	
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	ТОР
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	03.05.2012	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Eduard-Mörike-Straße - von An Wardenslinde bis Sternheimstraße -

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Gehwege, Parkstreifen, Straßenentwässerung und Beleuchtung in der Eduard-Mörike-Straße – von An Wardenslinde bis Sternheimstraße - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Die endgültige Fertigstellung erfolgte am 08.12.2010.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt gesehen vorgeprüft	Unterschriften W. Wie was	Dubious	
1	2	3	4
zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	□ zugestimmt
zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	abgelehnt
zurückgestellt zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	einstimmig	einstimmig
□ja	□ja	□ja	□ja
nein	nein	□ nein	nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Umgestaltung der Eduard-Mörike-Straße - von An Wardenslinde bis Sternheimstraße - basiert auf den Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 10.04.2008 (VV 099/88). Der Abschnitt östlich der Sternheimstraße wurde bereits im Zusammenhang mit der Kanal- und Straßenbaumaßnahme Eduard-Mörike-Siedlung hergestellt.

Vor dem Ausbau bestand die Oberflächenbefestigung sowohl der Fahrbahn als auch der Nebenanlagen aus einer Schwarzdecke, die eine Vielzahl von Schäden in Form von Rissen, Ausbrüchen, Abplatzungen pp. aufwies. Auf Grund der Kenntnisse aus der Baumaßnahme Eduard-Mörike-Siedlung musste zudem von einem nicht ausreichend tragfähigen Untergrund ausgegangen werden. Der Zustand der Straße ließ Rückschlüsse auf einen nicht frostsicheren Gesamtaufbau zu.

Insgesamt entsprach der Aufbau der Eduard-Mörike-Straße nicht den gültigen "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen".

Die gesamte Straßenbeleuchtung stammte aus dem Jahr 1975 und erfüllte nachweislich vorgenommener Messungen nicht mehr den Vorgaben der entsprechenden Richtlinien (DIN EN 13201).

Die Straßenentwässerung erfolgte in der Eduard-Mörike-Straße größtenteils über eine zweizeilige Natursteinpflasterrinne. Verbunden mit dem relativ niedrigen Längsgefälle in der Straße und Absackungen durch einen nicht ausreichenden Unterbau der Straße führte dies dazu, dass das Oberflächenwasser nicht immer zu den Straßenabläufen (11 Stück) gelangte und sich somit Pfützen im Rinnenbereich bildeten.

Nach Durchführung der Straßenbaumaßnahmen verfügt die Erschließungsanlage insgesamt über einen frostsicheren Aufbau. Im Bereich der Fahrbahn wurden 4 cm Asphaltbeton 0/8 auf 4 cm Asphaltbinder 0/16, 14 cm Asphalttragschicht 0/32 und 38 cm Frostschutzschicht 0/63 verbaut. Die Parkflächen wurden aus 8 cm Betonsteinpflaster 15/20/8 (anthrazit), 4 cm Brechsand – Splittgemisch 0/5, 15 cm hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) und 13 cm Frostschutzschicht 0/32 hergestellt. Während der Bauarbeiten zeigte sich, dass das Planum in großen Bereichen nicht ausreichend tragfähig war. Deshalb war im Bereich der Fahrbahn und der Parkstreifen ein Bodenaustausch in 20 cm Stärke erforderlich. Die Gehwege und Zufahrten wurden in 8 cm Betonsteinplatten A 300 (grau) auf 4 cm Brechsand – Splittgemisch 0/5 befestigt.

In den Kreuzungsbereichen Sternheimstraße und An Wardenslinde, in der Einmündung Heinrichlmig-Straße und im Bereich des Fahrbahnversatzes wurden Verkehrsberuhigungselemente in Form von plateauartigen Aufpflasterungen mit einer aufgehellten Asphaltdecke eingebaut.

Durch die Längsparkstreifen mit insgesamt 33 Parkplätzen wurde das Parken in der Eduard-Mörike-Straße neu geordnet. Zudem wurden im Kreuzungsbereich An Wardenslinde 3 Längsparkplätze eingerichtet.

Analog zu den bereits fertig gestellten Straßen und Plätzen in der Eduard-Mörike-Siedlung wird für die Straßenbeleuchtung auch hier der Lampentyp "Laterne" der Fa. Siteco verwendet. Es wurden insgesamt 19 neue Lampen mit einer Lichtpunkthöhe von jeweils 5,0 m errichtet.

Die Zahl der Straßenabläufe wurde im Rahmen des Umbaus der Eduard-Mörike-Straße auf 24 Stück mehr als verdoppelt. Zusammen mit den mit einem ausreichenden Längsgefälle verlegten Entwässerungsrinnen (dreizeilige Natursteinpflasterrinne bzw. einzeilige Betonsteinpflasterrinne) wurde nunmehr eine ordnungsgemäße Entwässerung des Straßenbereichs hergestellt.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wurde die Eduard-Mörike-Straße – von An Wardenslinde bis Sternheimstraße - insgesamt erneuert und verbessert, woraus sich die Erhebung eines Beitrages nach § 8 KAG rechtfertigt.

Die Erschließungsanlage "Eduard-Mörike-Straße – von An Wardenslinde bis Sternheimstraße -" ist entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragssatzung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung als **Haupterschließungsstraße** einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	40 %
2. Längsparkstreifen	60 %
3. Gehwege	60 %
4. Straßenentwässerung	40 %
5. Beleuchtung	40 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	\$\$\rightarrow\text{\$\exitin{\ext{\$\text{\$\}\$}}}\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\tex		
1. Fahrbahn	174.019,05€	40%	69.607,62€
2. Längsparkstreifen	72.876,86 €	60%	43.726,12 €
3. Gehwege	160.567,70 €	60%	96.340,62 €
4. Straßenentwässerung	109.223,06 €	40%	43.689,22€
5. Beleuchtung	36.637,30 €	40%	14.654,92 €
_	553.323,97 €		268.018,50 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die zu erhebenden Beiträge werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 37400302 - Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen) - gebucht und sind in der Haushaltsplanung 2012 berücksichtigt.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 2. Halbjahr 2012 erfolgen.

Anlage: Lageplan

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND

Maßstab: 1:1931

Datum: 19.04.2012

